



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2271
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Gabriel Rüdissler

Herrn
Günther Koppendorfer

Betrifft: Ihre Anfrage vom 8.5.2014

Ihre Anfrage vom 8.5.2014 wurde an mich als Leiter der Abteilung für Strafprozessrecht weitergeleitet. Ich darf Ihnen diesbezüglich mitteilen, dass gemäß § 113 Abs. 1 StPO die Sicherstellung endet, wenn die Kriminalpolizei sie aufhebt (Z 1), wenn die Staatsanwaltschaft die Aufhebung anordnet (Z 2) oder wenn das Gericht die Beschlagnahme anordnet (Z 3). Das Gesetz sieht somit ausdrücklich vor, wann eine Sicherstellung von selbst endet.

Wenn der Grund für die weitere Verwahrung sichergestellter Gegenstände wegfällt, sind nach § 114 Abs. 2 StPO diese sogleich jener Person auszufolgen, in deren Verfügungsmacht sie sichergestellt wurden, es sei denn, dass diese Person offensichtlich nicht berechtigt ist.

Von der Sicherstellung betroffene Personen steht es frei, mittels Einspruch nach § 106 Abs. 1 StPO das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen zu lassen.

Wien, 16.6.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Friedrich A. Koenig

Elektronisch gefertigt